



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

Nr. 11/2021 vom 22.10.2021

Öffentliche Sitzungen der Gremien

Die nächste öffentliche
Stadtratssitzung
findet am **Dienstag, 16.11.2021**
ab **19:00 Uhr**
in der Rudolf-Mett-Halle statt.

Die nächste **Bauausschuss-Sitzung**
findet am **Dienstag, 09.11.2021**
ab **16:00 Uhr**

in der Rudolf-Mett-Halle statt.

Unterlagen für die Sitzung müssen bis spätestens
Mittwoch, 03.11.2021, vorliegen.

Holzige Gartenabfälle: Sammelaktion gewährleistet kostenlose Entsorgung Privathaushalte können Schnittgut kos- tenfrei abgeben

Wie auch in den Vorjahren bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge auch im Herbst 2021 die bedarfsgerechte Entsorgung holziger Gartenabfälle für Privathaushalte an. Schnittgut kann so kostenfrei und wohnortnah in unbegrenzter Menge abgegeben werden.

Die Sammelaktionen finden am 23.10 und am 06.11. von 08:00 bis 13:00 Uhr an folgenden Standorten statt:

Gemeinde	Standort
Hofheim i. UFr.	Ostheim, zum Streifberg, ehem. Erdaushubdeponie
Königsberg	Königsberg, Wertstoffhof Hellingner Straße 8
Wonfurt	Kreisabfallzentrum, Wert- stoffhof



Fortbildung zum Thema Pflanzung

Im Oktober 2021 bietet die FBG Haßberge w.V. zwei Termine für Pflanzschulungen an. Diese finden am 26.10.2021 im Raum Knetzgau und am 28.10.2021 im Raum Maroldsweisach statt. Das Ziel dieser Fortbildungen ist es, Ihnen die für sie

passenden Pflanztechniken zu vermitteln und die dazu passenden Pflanzensorte zu zeigen. Nach einem theoretischen Teil kann bei einer Praxisvorführung im Wald richtiges Pflanzen erlebt werden. Die Veranstaltungen beginnen um 9:00 Uhr und enden ca. um 12:00 Uhr. Die Veranstaltungen sind für Waldbesitzer/-innen kostenfrei!

Eine Teilnahme ist NUR nach Anmeldung in der FBG Geschäftsstelle möglich.

Bitte beachten Sie die gültigen Corona-Bestimmungen. Die Teilnahme ist nur im Rahmen von 3G und mit Mund- und Nasenbedeckung möglich. Bitte bringen Sie den Nachweis mit.

Weitere Informationen und Anmeldungen unter 09523-503380 (Die. +Do. 8:30- 11:30 Uhr) oder per Mail an info@fbg-hassberge.de.

UNSER SCHULUNGSANGEBOT UND WEITER INFORMATIONEN ERHALTEN SIE IM INTERNET UNTER WWW.FBG-HASSBERGE.DE .

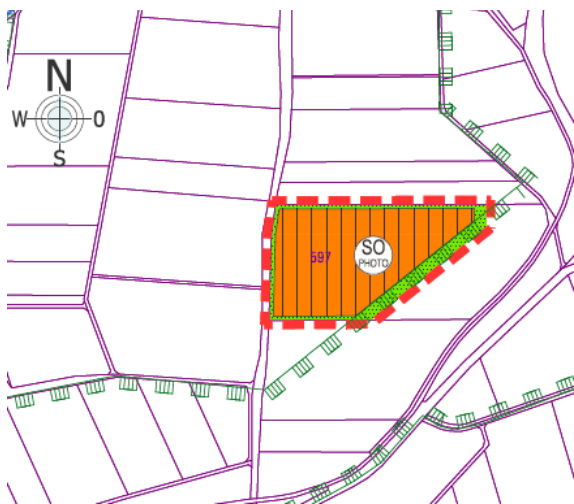
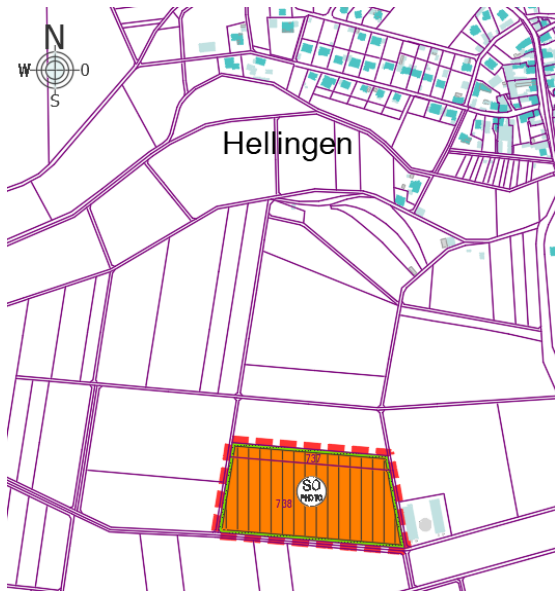
Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Billigung des Vorentwurfes in der Fassung vom 12.10.2021 sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die GFG Solar GmbH & Co. KG, Am Backhaus 10, 97486 Königsberg ist mit dem Vorhaben an die Stadt Königsberg herangetreten, Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtteil Hellingen und im Stadtteil Junkersdorf zu errichten.

Um eine baurechtlich geordnete Entwicklung zu sichern, hat der Stadtrat Königsberg die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen IV“ sowie „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“ beschlossen. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg erforderlich:

Der Umgriff der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke mit Flur Nr. 737 (ganz) und 738 (ganz) der Gemarkung Hellinggen sowie Flur Nr. 597 der Gemarkung Junkersdorf (teilweise).

Der Umgriff der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist nachfolgend dargestellt:



Junkersdorf

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 12.10.2021 gefasst und wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 12.10.2021 wurde der Vorentwurf in der Fassung vom 12.10.2021 vom Stadtrat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.10.2021 liegt

mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

02.11.2021 bis 03.12.2021

im Rathaus, Marktplatz 7, - Zimmer-Nr. 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Diese sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 – 17:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09525-9222-14 zur Einsicht der Planunterlagen empfohlen. Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewürdigt.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.10.2021 mit Begründung und Umweltbericht kann auch auf der Homepage der Stadt Königsberg unter <https://koenigsberg.de/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

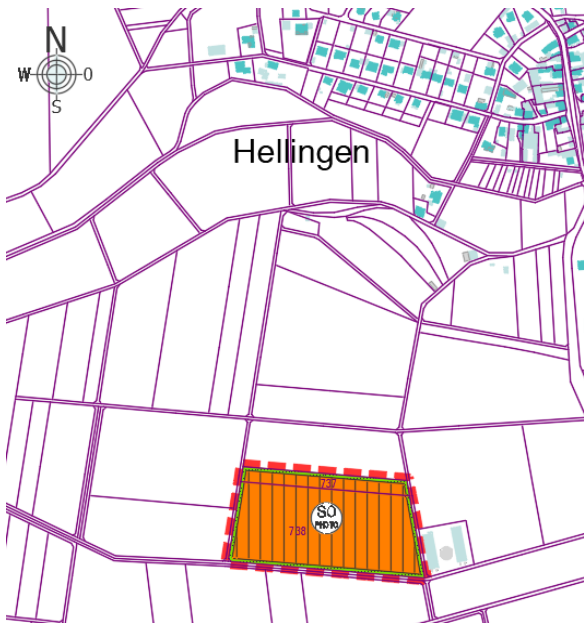
Königsberg, den 21.10.2021

Claus Bittenbrunn, Erster Bürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans
„Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen IV“ mit
Billigung des Vorentwurfes in der
Fassung vom 12.10.2021 sowie
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öff-
entlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat Königsberg hat in der Stadtratssitzung vom 12.10.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen IV“ im Stadtteil Hellingen für die Grundstücke mit Flur Nr. 737 (ganz), 738 (ganz) der Gemarkung Hellingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen IV“ ist nachfolgend mit roter Strichlinie dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 12.10.2021 gefasst und wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. In der Stadtratssitzung vom 12.10.2021 wurde der Vorentwurf in der Fassung vom 12.10.2021 vom Stadtrat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Der Vorentwurf inklusive Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.10.2021 liegt mit Begründung und Begründung zum Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

02.11.2021. bis 03.12.2021

im Rathaus, Marktplatz 7, - Zimmer-Nr. 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Diese sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 – 17:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09525-9222-14 zur Einsicht der Planunterlagen empfohlen. Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewürdigt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen IV“ in der Fassung vom 12.10.2021 mit Begründung und Begründung zum Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht kann auch auf der Homepage der Stadt Königsberg unter <https://koenigsberg.de/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen IV“ unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Königsberg, den 21.10.2021
Claus Bittenbrunn
Erster Bürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans
„Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“
mit Billigung des Vorentwurfes
in der Fassung vom 12.10.2021
sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat Königsberg hat in der Stadtratssitzung vom 12.10.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“ im Stadtteil Hellingen für das Grundstück mit Flur 597 (teilweise) der Gemarkung Junkersdorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“ ist nachfolgend mit roter Strichlinie dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 12.10.2021 gefasst und wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 12.10.2021 wurde der Vorentwurf in der Fassung vom 12.10.2021 vom Stadtrat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten. Der Vorentwurf inklusive Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.10.2021 liegt mit Begründung und Begründung zum Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

02.11.2021. bis 03.12.2021

im Rathaus, Marktplatz 7, - Zimmer-Nr. 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Diese sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 – 17:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09525-9222-14 zur Einsicht der Planunterlagen empfohlen. Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewürdigt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“ in der Fassung vom 12.10.2021 mit Begründung und Begründung zum Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht kann auch auf der Homepage der Stadt Königsberg unter <https://koenigsberg.de/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“ unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Königsberg, den 21.10.2021
Claus Bittenbrunn
Erster Bürgermeister

Übung der Bundeswehr im Bereich des Landkreises Haßberge

In der Zeit von 27.10.2021 bis einschließlich 28.10.2021 hält die Bundeswehr eine Übung ab, die sich im Landkreis Haßberge und sehr wahrscheinlich auch in Ihren Gemarkungsgrenzen abspielen wird. Die Soldaten werden zu Fuß und in Rad-Fahrzeugen üben.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Schäden, die durch Bundeswehrübungen entstanden sind, können grundsätzlich formlos beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim (Anschrift: Bw-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim, Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim, Tel.: 0931/9707-2600), gemeldet werden.

Es steht jedoch auch das vom **BwDLZ-Veitshöchheim hierzu behelfsweise entwickelte Meldeformular „Antrag auf Ersatz von Übungsschäden“** zur Verfügung.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Private Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden.
2. Die Gemeinden leiten nach Prüfung des Sachverhaltes die Meldung, bzw. den hieraus erstellten Antrag (dann in Papierform, wie z.B. anhängendes Meldeformular) innerhalb zweier Wochen an das Bw-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim weiter.
3. Übungsschäden dürfen vor der Begutachtung durch die Geländebetreuungsstelle bei dem Bw-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim grundsätzlich nicht beseitigt werden. Ist aus wichtigen Gründen die sofortige Schadensbehebung unbedingt erforderlich, kann mit vorheriger Zustimmung des Sachbearbeiters bei dem Bw-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim der Umfang des Schadens - nicht jedoch die Berechnung der Instandsetzungskosten - durch einen sachkundigen Vertreter der Gemeinde oder des amtlichen landwirtschaftlichen Schätzers der Gemeinde, aufgenommen werden. Diese Feststellungen sind dem Bw-Dienstleistungszentrum zur Verfügung zu stellen. Ohne Rücksprache und ausdrücklichen Auftrag des Bw-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim können anfallende Schätzerkosten nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lindner

BEKANNTMACHUNG der Stadt Königsberg i.Bay. Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern Sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zu 31. März den Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich – rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten des Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln.

Außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu seinem Widerruf.

6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit bei Gefahr für Leben und Gesundheit persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen.

Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.